

728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**Bericht
des Zollausschusses**

über die Regierungsvorlage (619 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

In der Zeit vom 6. bis 12. April 1965 wurden in Passau mündliche Besprechungen geführt, die mit der Paraphierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, sowie der Unterzeichnung eines Briefwechsels zwischen den Delegationsvorsitzenden endeten. Der Vertrag wurde am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichnet.

Dem Vertrag sind die Anlagen I bis III sowie ein Briefwechsel zwischen den Delegationsvorsitzenden angeschlossen.

Der Vertrag hat gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Jänner 1968 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Staribacher, Dr. Kranzlmayr und Marwan-Schlösser beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß hat sich dabei mit der Frage befaßt, ob neben den Vorschriften des Artikels 1 Abs. 3, soweit dieser die Artikel 50 und 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes berührt, und des Artikels 3 Abs. 1 auch den Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 2, Artikel 1 Abs. 3 (abgesehen davon, daß dieser die Artikel 50 und 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes berührt), Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Abs. 1 verfassungsändernder Charakter zukommt. Aus den Beratungen ergab sich, daß nach einer Rechtsansicht die Setzung von Hoheitsakten durch Organe der Bundesrepublik

Deutschland auf österreichischem Staatsgebiet und umgekehrt einen Eingriff in die österreichische Verfassungsrechtsordnung darstellt, nach anderer Rechtsmeinung hingegen nicht.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese grundlegende Verfassungsfrage einer besonders eingehenden Prüfung bedarf, die jedoch zweckmäßigerweise aus Anlaß der parlamentarischen Behandlung der die gleiche Frage betreffenden Regierungsvorlage (683 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, erfolgen soll.

In der Erwägung, einer möglichen Verfassungsverletzung vorzubeugen, hat sich der Ausschuß daher entschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, die in Rede stehenden Artikel des Abkommens ebenfalls als verfassungsändernd zu behandeln. In diesem Zusammenhang soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß aus diesem Vorgehen keinerlei Beispielfolgerungen abzuleiten sind.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, dessen Artikel 1 Abs. 2 und 3, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Abs. 1 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen und Briefwechsel (619 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 23. Jänner 1968

Stohs
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann